Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

8.8.3	Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.1	Begriff Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.2	Freie Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.3	Gebundene Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.4	Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)	3

8.8.3 Mitarbeiteraktien

8.8.3.1 Begriff Mitarbeiteraktien

Der Mitarbeiter erhält zu Vorzugskonditionen in sein Eigentum Aktien seines Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft. Je nach Ausgestaltung kann der Mitarbeiter unmittelbar frei darüber verfügen oder erst nach einer bestimmten Zeit.

Nicht als Mitarbeiteraktien gelten Anwartschaften auf Beteiligungsrechte, die von einer Stiftung oder von einem Sondervermögen der Arbeitgeberin, wie einem Fonds, fondsartigen Kollektivvermögen, Trust u.ä. gehalten werden. Gleiches gilt für Nutzniessungsrechte an Aktien, die im Eigentum der Arbeitgeberin verbleiben.

8.8.3.2 Freie Mitarbeiteraktien

Darunter versteht man Aktien, die dem Mitarbeiter ohne Verfügbarkeitsbeschränkungen ins Eigentum übertragen werden. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis.

8.8.3.3 Gebundene Mitarbeiteraktien

Gebundene Mitarbeiteraktien unterliegen einer befristeten oder unbefristeten Verfügungssperre. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis gilt beim Erwerb der Aktie grundsätzlich als steuerbares Einkommen. Mittels Diskontierung des Verkehrswertes zu 6 % pro Sperrjahr wird der Verfügungssperre Rechnung getragen.

Übersicht mit den anzuwendenden Reduktionen

Sperrfrist Jahre	Einschlag Diskontsatz 6 %	reduzierter Verkehrswert
1	5,660 %	94,340 %
2	11,000 %	89,000 %
3	16,038 %	83,962 %
4	20,791 %	79,209 %
5	25,274 %	74,726 %
6	29,504 %	70,496 %
7	33,494 %	66,506 %
8	37,259 %	62,741 %
9	40,810 %	59,190 %
10	44,161 %	55,839 %

Sperrfristen von über 10 Jahren sowie angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z. B. 4 3/4 Jahre) werden nicht berücksichtigt.

8.8.3.4 Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)

Der Arbeitgeber verspricht, dem Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft, falls das Arbeitsverhältnis noch besteht, Aktien abzugeben. Da der Eintritt der Bedingung ungewiss ist, wird erst im Zeitpunkt der effektiven Aktienabgabe eine Mitarbeiterbeteiligung begründet. Besteuert wird die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis bei Abgabe der Aktien.